Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1992/03/30 Senat-MD-91-144

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.03.1992

Rechtssatz

Es reicht nicht aus, wenn Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung nach §26 Abs1 KJBG getätigt werden oder vorhanden sind, diese Aufzeichnungen müssen auch tatsächlich in den Betriebsräumlichkeiten aufliegen. Auch die Tatsache, daß geleistete Arbeitsstunden aus der Lohnabrechnung ersichtlich sind, die die Jugendlichen erhalten, reicht nicht aus.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at